

und Zeitungen. Auch in den Urheberrechtsgesetzen oder in den Gesetzen, betreffend den Schutz des geistigen Eigentums, finden sich nur ganz vereinzelt Bestimmungen über das Verlagsrecht an Beiträgen zu solchen periodischen Druckschriften. Gewöhnlich wird dem Herausgeber solcher Sammelwerke (über das Verhältnis zwischen Herausgeber und Redaktor siehe Alföld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, Seite 544; Voigtländer, Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht, Seite 52) ein Urheberrecht an der Gesamtheit seiner Zusammenstellung (vgl. Deutsches Urheberrechtsgesetz von 1901, Art. 4) zuerkannt, dagegen dem einzelnen Mitarbeiter das Urheberrecht an seinen Beiträgen innerhalb gewisser Grenzen gewahrt.

Am meisten hat den Gesetzgeber die Frage beschäftigt, wann die Urheber solcher den Zeitungen und Zeitschriften abgelieferten und in diesen zur Veröffentlichung gebrachten Beiträge wieder frei über sie verfügen dürfen, wie weit sich also zeitlich das ausschließliche Verlagsrecht an solchen Beiträgen für den Herausgeber oder Verleger der Zeitung oder Zeitschrift erstreckt. Verschiedene Regeln sind hier aufgestellt worden; am meisten hat diejenige Anklang gefunden, welche dem Autor sofort nach dem Erscheinen seiner Arbeit in der Zeitung das Verfügungsrecht wieder einräumt, da der erstgewollte Zweck und der stillschweigend offenbar gewordene Vertragswille beider Parteien mit der Veröffentlichung erfüllt zu sein scheint. Die Zeitungsverleger haben somit nur die Befugnis zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrags, worauf das Recht an den Verfasser zurückkehrt, so daß dieser seine Arbeiten anderweitig verwerten oder auch mit andern Arbeiten in einer besondern Ausgabe erscheinen lassen darf. Diese Lösung hat Bolivia (Gesetz vom 13. August 1879, Art. 7), Columbien (Gesetz vom 26. Oktober 1886, Art. 51), Ecuador (Gesetz vom 3. August 1887, Art. 30), Dänemark und Norwegen (gleiche Gesetze vom 19. Dezember 1902, Art. 3, und vom 4. Juli 1893, Art. 3: Der Autor behält sein Urheberrecht an seinem eigenen Beitrag), Portugal (Zivilgesetzbuch von 1867, Art. 576, § 2), Rußland (Zensurreglement von 1886, Art. 8), Spanien (Gesetz vom 10. Januar 1879, Art. 30) und Ungarn (Handelsgesetzbuch Art. 517, in fine). Die Schweiz (Obligationenrecht, Art. 376) kennt ebenfalls das freie Verfügungsrecht zum Wiederabdruck von Zeitungsartikeln und Zeitschriftenartikeln geringen Umfangs; hinsichtlich der Zeitschriftenartikel größeren Umfangs aber wird eine Frist von drei Monaten nach der ersten Veröffentlichung aufgestellt, während welcher der Verfasser sie nicht anderwärts reproduzieren darf. Ähnlich Deutschland, wo Zeitungsartikel sofort dem Verfasser wieder zur Verfügung stehen, während dies mit den übrigen Artikeln erst nach einem Jahre der Fall ist. Schweden (Gesetz vom 10. August 1877, Art. 5) räumt dem Autor das Recht des Wiederabdrucks nach einem Jahre ein, Österreich (Gesetz vom 26. Dezember 1895, Art. 9) nach zwei Jahren, Großbritannien (Gesetz vom 1. Juli 1842, Art. 18) sogar erst nach 28 Jahren, sofern die Bezahlung des Artikels erfolgt ist; der Herausgeber darf übrigens auch seinerseits während dieser Frist den Artikel nicht besonders herausgeben.

II.

Außer diesen statutarischen Vorschriften über ganz eng begrenzte Fragen hat derjenige Zweig des Verlagsrechts, der von den Beiträgen an Zeitungen, Zeitschriften und periodischen Sammelwerken handelt, nur eine einzige systematische Bearbeitung erfahren, nämlich in dem schon genannten deutschen Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Dieses Gesetz, das für die Parteien jedoch nur dann gilt, wenn sie nichts andres vereinbart haben,

also rein normativen Charakter trägt, ist nach Art. 41 auch auf das oben berührte Teilgebiet allgemein anwendbar erklärt worden, soweit nicht aus den Art. 42—46 sich etwas andres ergebe. Die Sonderbehandlung dieser Materie — meist steht die Möglichkeit der zeitweiligen oder erstmaligen Benutzung des Zeitungsbeitrags durch den Herausgeber in Frage — verdient hier wiedergegeben und mit einem gedrängten Kommentar versehen zu werden.

Art. 42. Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweitig verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

Der erste Teil dieses Artikels entstand in Berücksichtigung der Gepflogenheit, daß ein Beitrag mit Wissen der Parteien oft mehreren räumlich und zeitlich verschiedenen erscheinenden Zeitungsunternehmen angeboten und abgeliefert wird, besonders wenn er aus der Feder eines Berichterstatters stammt, der bekanntermaßen verschiedene Blätter bedient (Hauptstadt- oder Bundesstadtkorrespondent, parlamentarische, gerichtliche Berichterstatter etc.) oder wenn der Beitrag in einer verschiedenen Zeitungen zugeordneten sogenannten »Korrespondenz« steht und für den Druck je nach der mehr oder weniger schnellen Benutzung ganz verschiedene Preise im Abonnement usw. bezahlt werden.

Wer sich ausschließlich das alleinige Abdruckrecht sichern will, der möge dies vereinbaren, weil hier die Höhe des Honorars entscheidend ist, oder er möge durch einen Vermerk in der Zeitung oder durch sonstige Bekanntgabe der beim Unternehmen angenommenen Geschäftsbedingungen jene gegenteiligen »Umstände« schaffen, die ein ausschließliches Veröffentlichungsrecht bedingen. Namentlich ist dann der Verfasser entsprechend, d. h. nach den bei der Zeitung üblichen oder von einzelnen Blättern speziell bekannt gegebenen Sätzen (Zeilenhonorar usw.) zu honorieren. Die Honorarfrage spielt überhaupt zur Beleuchtung der »Umstände« eine entscheidende Rolle; deshalb sei hier auch aus dem darauf bezüglichen Artikel des Gesetzes von 1901 (Art. 22) angeführt, daß eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Die Begründung der Vorlage zum Gesetze bemerkt hierzu: »In vielen Fällen ist ohne weiteres aus den Umständen zu entnehmen, daß der Verfasser eine Vergütung nicht beanspruchen will; besonders häufig trifft dies bei der Einsendung von Beiträgen an Zeitungen und Zeitschriften zu. Es würde deshalb mit den tatsächlichen Verhältnissen und der Verkehrssitte in Widerspruch stehen, wenn das Gesetz die in schriftstellerischen Kreisen vielfach gewünschte Vorschrift aufnehmen wollte, daß eine Vergütung gezahlt werden müsse, sofern nicht das Gegenteil ausbedungen worden ist.«

Übrigens ergibt sich aus der Person des Einsenders sofort, ob ein Beitrag z. B. als sogenanntes »Mitgeteilt« an ein einzelnes Blatt oder gleichzeitig an verschiedene Blätter geht, oder ob er als besondere Meldung an ein einzelnes Blatt zu betrachten ist, ferner ob die Aufnahme als ein Dienst angesehen wird, den die Redaktion dem Einsender erweist, oder aber ob letzterer auf Honorierung rechnet, wie dies beim Reporter der Fall ist. Die Regel und damit die Rechtsvermutung des Gesetzes ist, »daß das Verfügungsrecht dem Verfasser verbleiben soll«. (Motive).

Ferner ist es statutarisches Recht, daß, wenn für Beiträge an Zeitungen dem Verleger den Umständen nach auch